



## Merkblatt Kleine Pokerturniere

Stand: 1. Januar 2024

Kleine Pokerturniere		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
<b>Charakterisierung</b>	Beim kleinen Pokerturnier beschränkt sich das Verlustrisiko auf das Startgeld und die Teilnahmegebühr, die beide vor Beginn des Turniers vollständig bezahlt werden und dann nicht mehr erhöht werden können.	
<b>Zulässige Gewinnarten</b>	Geldpreise	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
<b>Max. Summe aller Startgelder</b>	Fr. 20'000.-- pro Pokerturnier und Fr. 30'000.-- pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
<b>Max. Startgeld pro Spieler</b>	Fr. 200.-- pro Pokerturnier und Fr. 300.-- pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
<b>Veranstalter</b>	Juristische Personen nach schweizerischem Recht  Organisation oder Durchführung darf an Dritte ausgelagert werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS  weil nicht in Art. 33 Abs. 2 BGS aufgeführt
<b>Gewinnverwendung</b>	Es gibt keinen Reingewinn aus dem Spiel selber, da alle Startgelder wieder als Spielgewinne ausbezahlt werden.  Der «Reingewinn» aus der Teilnahmegebühr kann frei verwendet werden.	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS  Art. 36 Abs. 2 BGS / Art. 129 Abs. 2 BGS
<b>Bewilligungspflicht</b>	Die Durchführung von kleinen Pokerturnieren ist bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
<b>Bewilligungsvoraussetzungen</b>	Der Veranstalter muss: - einen guten Ruf geniessen, - Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten. Zudem muss das Pokerturnier so ausgestaltet sein, dass: - es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, - von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. Weitere Voraussetzungen: - es müssen mindestens 10 Spieler am Pokerturnier teilnehmen und das Turnier muss auf die Dauer von mindestens 3 Stunden ausgelegt sein; - das Pokerturnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt werden; - am Spielort müssen die Spielregeln und Informationen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel aufgelegt werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS  Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS  Art. 39 Abs. 4 und 5 VGS Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS
<b>Verfahren</b>	- Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor der Durchführung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion einzureichen. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 2 Abs. 4 GSR
<b>Gewinnquote</b>	100 % (Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne)	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS

Kleine Pokerturniere		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
<b>Online-Verkauf und Vorverkauf von Startgeldern</b>	Da bei einem kleinen Pokerturnier die Spielerinnen und Spieler physisch vor Ort anwesend sein und am Spiel teilnehmen müssen, kann der Veranstalter online-Anmeldungen zulassen und das vorgängige Einzahlen von Startgeld und/oder Teilnahmegebühr verlangen.	
<b>Zahlenmässige Beschränkung</b>	Höchstens vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort.  Die Anzahl der Pokerturniere, die ein Veranstalter während eines Jahres durchführen darf, ist aber nicht begrenzt.	Art. 39 Abs. 3 VGS
<b>Schutzkonzept</b>	Werden zwölf oder mehr Pokerturniere pro Jahr im gleichen Betrieb (Gastwirtschaft, Unterhaltungslokal, usw.) durchgeführt, muss dem Bewilligungsgesuch ein Konzept beigelegt werden, in dem aufgezeigt wird, welche konkreten Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in diesem Betrieb ergriffen werden.	Art. 39 Abs. 7 VGS
<b>Abrechnung</b>	Innert 3 Monaten nach der Durchführung des Pokerturniers hat der Veranstalter dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion Bericht zu erstatten. Dieser Bericht enthält: - die Abrechnung über das Spiel, - Angaben über den Spielverlauf.  Veranstalter, die mindestens 24 Pokerturniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen. Sie unterstehen jedoch den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR; SR 220). Zudem ist eine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben.	Art. 38 Abs. 2 BGS  Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS
<b>Gültigkeitsdauer pro Bewilligung</b>	Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Turniere beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten ab Bewilligungsdatum stattfinden	Art. 37 Abs. 2 BGS
<b>Abgaben</b>	Die Durchführung von kleinen Pokerspielen ist abgabepflichtig.  Die Abgabe beträgt für Turniere: - bis 50 Teilnehmende pro Turnier und Tag und Ort Fr. 50.--, - von 51 bis 100 Teilnehmenden pro Turnier und Tag und Ort Fr. 100.--, - ab 101 Teilnehmenden pro Turnier und Tag und Ort Fr. 250.--.  Die Abgabe wird mit dem Einreichen der Abrechnung fällig.	Art. 15 Abs. 1 GSV  Art. 31 Abs. 1 GSR  Art. 30 Abs. 1 GSR

#### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51](#))
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511](#))
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen ([IKV 2020, RB 70.3912](#))
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele ([Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915](#))
- Reglement über Geldspiele ([Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917](#))

Die genannten Erlasse können im Internet unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) ([Bundesrecht](#)) und unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) ([Rechtsbuch des Kantons Uri](#)) eingesehen werden.

Kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde  
Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion  
Tellsgasse 5  
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2700  
E-Mail: [ds.sid@ur.ch](mailto:ds.sid@ur.ch)  
Internet: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)